

# B e g r ü n d u n g

## I

Die Verordnung ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) aufgestellt worden. Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplans Bramfeld 35 unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Die Verordnung hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg von 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

## III

Der Bebauungsplan Bramfeld 35 weist neben einer größeren Anzahl mehrgeschossiger Wohnhauszeilen in Anlehnung an den Bestand auch Wohngebiete offener Bauweise für eine maximal zweigeschossige Bebauung aus.

Das Gesetz über den Bebauungsplan Bramfeld 35 vom 7. November 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 237) bestimmt hierzu in § 2 Nummer 2, daß im Gebiet offener Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sind. Im Hinblick auf die Entwicklung im Plangebiet wird es für zweckmäßig gehalten, die einschränkende Bestimmung für das Wohngebiet offener Bauweise aufzuheben, um dadurch eine intensivere Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

## IV

Bei der Durchführung der Verordnung entstehen für die Freie und Hansestadt Hamburg keine Kosten.